

**BERICHT ÜBER DIE 26. SITZUNG DES  
DURCH DIE RICHTLINIE FERNSEHEN OHNE GRENZEN  
EINGERICHTETEN KONTAKTAUSSCHUSSES  
19. Februar 2008**

**1. Tagesordnung**

Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Kontaktausschusses (CC). Die Tagesordnung wurde angenommen.

**2. Umsetzung AMDR – Rechtshoheit**

Die Delegationen des VK, von FR und von LU stellten dar, wie die **Umkehrung der subsidiären Kriterien für die Rechtshoheit** in Art. 2 (4) AMDR jene Satellitensender beeinflussen wird, die zur Zeit ihrer Rechtshoheit unterliegen.

FR wird die Rechtshoheit für viele der 500 nicht in der Union niedergelassenen, aber über Eutelsat verbreiteten Sender behalten. Jedoch wird die Umkehrung der Reihenfolge der Kriterien für die Rechtshoheit bedeuten, dass ungefähr 210 Veranstalter unter die Rechtshoheit desjenigen Mitgliedstaates gelangen, in dem sich der Up-Link befindet. Mindestens 40 Veranstalter, die jetzt der Rechtshoheit von FR unterliegen, werden unter die Rechtshoheit des VK fallen.

LU wird von diesen Änderungen weniger beeinflusst werden. ASTRA hat gegenüber der Regierung alle Kanäle notifiziert und jene Informationen mitgeteilt, die benötigt werden, um den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen. ASTRA überträgt fast ausschließlich Signale von Sendern, die in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Die Dienststellen der Kommission betonten die Bedeutung der Transparenzanforderungen: Die Mitgliedstaaten müssen über die erforderlichen Informationen bezüglich der Satellitenbetreiber und Up-Links verfügen, so dass sie ihre Verantwortung zur Sicherstellung der Anwendung der Richtlinie ausüben können. Aus dem Grundsatz, dass Mediendiensteanbieter nur der Rechtshoheit eines Mitgliedsstaates unterworfen sein sollten folgt, dass eine *Anterioritätsregel* angewendet werden muss: Derjenige Mitgliedstaat, in dem der Up-Link zuerst eingesetzt wurde, behält die Rechtshoheit, selbst wenn das gleiche Signal später - etwa für andere Bouquets – einen Up-Link in einem anderen Mitgliedstaat nutzt. Die Delegationen stimmten überein, dass die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten wesentlich sein wird, um einen reibungslosen Übergang zwischen der Fernseh-Richtlinie und AMDR und die umfassende laufende Anwendung der Richtlinie sicherzustellen.

Ebenfalls erinnerten die Dienststellen der Kommission an die **Verfahren der Zusammenarbeit und bei Umgehungen**, wie sie in Art. 3 (2) und (4) AMDR vorgesehen sind. Obwohl es nicht verpflichtend ist, die Kommission in das Zusammenarbeitsverfahren einzubeziehen und sie zu informieren, erscheint dies ratsam, weil es eine zügige Kommissionsentscheidung in einem möglichen darauf folgenden Umgehungsverfahren erleichtern wird. Erörterungen im

Kontaktausschuss werden die in Art. 3 (2) AMDR vorgesehene Zwei-Monats-Frist nicht verlängern.

Die Kriterien für die Kommissionsentscheidung gemäß dem Art. 3 (3) über die Vereinbarkeit mitgeteilter Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht bei Fällen von Umgehung werden aus der EuGH-Rechtsprechung herzuleiten sein. Die Kommissionsentscheidung selbst bleibt einer umfassenden rechtlichen Überprüfung durch den EuGH unterworfen und kann sich daher nicht auf eine Prüfung hinsichtlich offenkundiger Fehler durch die Mitgliedstaaten beschränken. Die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen werden in praktischer Hinsicht so sein, dass sie im betreffenden Mitgliedstaat vollzogen werden können.

### **3. Umsetzung AMDR – Selbst- und Koregulierung**

Die deutsche Delegation stellte das deutsche Regulierungsmodell für den Schutz von Minderjährigen ("regulierte Selbstregulierung") vor.

Die Dienststellen der Kommission hoben die Unterschiede zwischen Artikel 3 (7) und Artikel 3e (2) AMDR im Hinblick auf die Adressaten, die Reichweite und die spezifischen Verpflichtungen hervor. Im Verlaufe der Erörterung bestätigten die Dienststellen der Kommission, dass es bezüglich des Artikels 3 (7) AMDR keine Verpflichtung zur Einrichtung von Ko—oder Selbstregulierungssystemen gibt. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit dieser Instrumente bewerten, sich mit den Beteiligten beraten und die Gründe nennen, wenn sie zur Schlussfolgerung kommen, dass diese Instrumente für einen bestimmten Bereich nicht angebracht sind. Bezüglich Art. 3 (7) AMDR gibt es nur eine Berichtspflicht nach dem Ende des Umsetzungszeitraums, wohingegen die Ergebnisse der Umsetzung des Artikels 3e (2) AMDR einer regelmäßigen Berichtspflicht unterworfen sein werden (Art. 26 AMDR).

### **4. Umsetzung AMDR – Produktplatzierung**

Die Diskussion wurde mit einer kurzen Präsentation der Kommission begonnen. Die Erörterung zwischen den Delegationen konzentrierte sich auf die Begriffe von *unzulässiger Hervorhebung*, *redaktioneller Unabhängigkeit* und *erheblichem Wert* sowie die Unterscheidung zwischen *Sponsoring* und *Produktplatzierung*. AT berichtete über die seit 7 Jahren geltenden österreichischen Vorschriften und war einverstanden, eine ausführlichere Präsentation seiner regulatorischen Erfahrung bei der nächsten Sitzung zu liefern.

Zu diesem und anderen Punkten baten eine Reihe von Delegationen die Kommission um Leitlinien hinsichtlich der Umsetzung der AMDR. Die Kommission war einverstanden, über diese Nachfrage nachzudenken, unterstrich aber das Risiko, dass die Diskussion in diesem frühen Stadium eingefroren wird und im Allgemeinen, dass ausführliche Leitlinien zu einer detaillierten Regulierung führen könnten, was der Absicht der Kommission einer unbürokratischen Umsetzung zuwider liefe.

## **5. Umsetzung AMDR – kommerzielle Kommunikation**

Dieser Punkt wird beim nächsten Treffen erörtert werden. Die Kommission wiederholte ihre Aufforderung an die Delegationen, die Diskussion mit Präsentationen über nationale Praktiken / Erfahrungen, die für andere Delegationen interessant sein könnten, in Gang zu bringen.

## **6. Überprüfung des Arbeitsdokumentes des Kontaktausschusses zu Artikel 3a Fernseh-Richtlinie (Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung)**

Die Kommission wird dem Kontaktausschuss ein überarbeitetes *Arbeitsdokument zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung* vorlegen, sobald der EuGH sein Urteil in der Rechtssache C-125/06 erlassen hat.

## **7. Verschiedenes.**

Die nächsten Treffen:

16. April 2008: Produktplatzierung (AT), audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, Definitionen von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf; falls genügend Zeit: spezifische Verpflichtungen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

17. bzw. 18. Juni 2008: möglicherweise ein zweitägiges Treffen, wenn notwendig, um alle weiteren relevanten Fragen bezüglich der Umsetzung der Richtlinie zu erörtern.